



Amtliche Bekanntmachungen des WWAZ

Auf Grund von § 78 Abs. 1 WG-LSA i.V.m. § 9 GKG-LSA i.V.m der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen vom 19.10.2012 hat die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) in ihrer Sitzung vom 19.2.2014 nachfolgende

Satzung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen

beschlossen:

§ 1. Grundsatz

Der WWAZ kontrolliert die Selbstüberwachung und die Wartung von vollbiologischen Kleinkläranlagen nach der Anlage 3 der Eigenüberwachungsverordnung vom 25.10.2010 (GVBl. LSA S 526) in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig durch Prüfung der Wartungsprotokolle.

§ 2. Kontrollumfang

- Die Wartungsprotokolle werden dahingehend geprüft, ob
 - die Wartung den erforderlichen Zeitabständen durchgeführt worden ist,
 - die Wartung durch einen Fachkundigen für die Wartung von Kleinkläranlagen erfolgt,
 - der Umfang der Wartung den Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage, der wasserrechtlichen Gestattung sowie bei Kleinkläranlage ohne allgemeine bauaufsichtsrechtliche Zulassung den Anforderungen der Anlage 3 Nr. 2 Abs. 4 der Eigenüberwachungsverordnung entspricht,
 - die durchgeführten Wartungsarbeiten und getroffenen Feststellungen im Wartungsprotokoll enthalten sind,
 - die Schlammabnahme ordnungsgemäß erfolgt und
 - im Rahmen der Wartung festgestellte Schäden oder Mängel in angemessener Zeit behoben wurden.
- Sonstige Kleinkläranlage kontrolliert der WWAZ durch Einsichtnahme in das Betriebstagebuch, Sichtkontrolle der Anlage und Prüfung der ordnungsgemäßen Schlammabnahme. Die Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und die Sichtkontrolle erfolgen mindestens alle 2 Jahre, erstmals bis zum 30.09.2014. Werden keine Mängel oder Schäden festgestellt, oder werden diese nach Feststellung in angemessener Frist beseitigt, beträgt die Frist nach Satz 2 zukünftig 3 Jahre.

§ 3. Pflichten des Betreibers der Kleinkläranlage

- Der Betreiber einer Kleinkläranlage ist, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Verpflichtungen, verpflichtet, dem WWAZ
 - die Errichtung, die wesentliche Änderung sowie den Betreiberwechsel und die Stilllegung der Kleinkläranlage unverzüglich anzuzeigen und
 - die Protokolle der Wartung innerhalb eines Monats nach der Wartung zu übermitteln. Der Nachweis der Fachkunde ist zusammen mit dem Wartungsprotokoll zu übersenden.
- Die Anzeige nach § 3 Abs. 1 lit. a) hat
 - den Namen und die Anschrift des Anlagenbetreibers,
 - den Namen und die Anschrift des Grundstückseigentümers,
 - die örtliche Lage der Kleinkläranlage mit
 - Ort, Straße und Hausnummer und
 - Gemarkung, Flur und Flurstück,
 - das Behandlungsverfahren der Kleinkläranlage,
 - die Nummer und das Datum der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Kleinkläranlage und
 - das Datum und die Geltungsdauer der wasserrechtlichen Gestattung

zu enthalten.

3. Betreiber und Fachkundiger können vereinbaren, dass die Wartungsprotokolle nach § 2 Abs. 1 durch den Fachkundigen an den WWAZ übersandt werden. In diesem Fall hat die Übersendung in elektronischer Form an den WWAZ zu erfolgen. Übersendet der Betreiber die Protokolle selbst, kann er die elektronische Form wählen

4. Stellt der WWAZ einen Schaden oder Mangel in Ausführung dieser Satzung fest, ist der Betreiber verpflichtet, diesen innerhalb einer angemessenen, durch den WWAZ festzusetzende Frist zu beheben und dies dem WWAZ anzuzeigen.

§ 4. Gebühren

1. Für die nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung entstehenden oder veranlassten Aufwendungen wird gemäß §§ 5 KAG-LSA i.V.m. 78 Abs. 4 WG-LSA eine Gebühr in Höhe von 40 €/Jahr erhoben. Die Gebühr erhöht sich für Anlagen nach § 2 Abs. 2 auf 60 €/Jahr. Soweit auf Grund von § 3 Abs. 4 dieser Satzung darüber hinaus ein Einschreiten des WWAZ nötig wird, wird hierfür eine zusätzliche Gebühr von jeweils 30 € erhoben.

2. Die Gebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Jahres in dem eine Handlung nach dieser Satzung vorgenommen wurde oder durch den Betreiber der Kläranlage vorzunehmen wäre. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

3. Gebührenschnuldner ist der Betreiber, mehrere Betreiber der Kläranlage sind Gesamtschnuldner.

§ 5. Datenerfassung

Der WWAZ erfasst für sämtliche Kleinkläranlage in seinem Gebiet die zur Überwachung notwendigen Daten nach dieser Satzung sowie die Ergebnisse der Wartungen.

§ 6. Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 114 Abs. 3 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer
 - der Anzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 1 lit. a,
 - der Übersendung der Wartungsprotokolle nach § 3 Abs. 1 Satz 1 lit. b,
 - der Beseitigung von Mängeln und Schäden nach § 3 Abs. 4

nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Wolmirstedt, den 20.2.2014

gez. Jörg Meseberg
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung:

Die „Satzung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen“ ist laut § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung des WWAZ, inkraft seit dem 01.05.2013, in folgenden Amtsblättern ordnungsgemäß veröffentlicht worden:

- „Landkreis Börde – Generalanzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt am 16.03.2014
- „Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde“ am 15.07.2014
- „Gemeindeblatt der Einheitsgemeinde Biederitz“ in der Aprilausgabe 2014
- „Möserkurier der Einheitsgemeinde Möser“ in der Aprilausgabe 2014